

Zweck

Bewirtschafter und Kanton streben gemeinsam an, die Vielfalt an regionstypischen Pflanzen und Tieren langfristig zu fördern und zu erhalten. Priorität haben seltene und gefährdete Arten, für die der Kanton Solothurn eine besondere Verantwortung trägt.

Angestrebt werden möglichst grosse, zusammenhängende Lebensräume mit arten- und strukturreichen Hecken. Deshalb ist eine Heckenvereinbarung dort sinnvoll, wo sich unmittelbar angrenzend eine grössere andere Vereinbarungsfläche im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft befindet.

Schwerpunkte bilden nationale Biotope, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Naturreservate oder gleichwertige Naturgebiete ausserhalb von Bauzonen.

Die Hecken bestehen aus standortheimischen Sträuchern und allenfalls einzelnen Bäumen. Durch sachgerechten Unterhalt sollen sie arten- und strukturreich ausgebildet werden und bleiben.

Vereinbarung

Die Massnahmen werden in einer Vereinbarung festgelegt. Der Abschluss einer Vereinbarung ist gegenseitig freiwillig.

Die Vereinbarungsfläche der Hecke setzt sich aus der Gehölzfläche und – in der Regel beidseitig - vorgelagerten Krautsäumen (Wiesen- oder Weidestreifen) zusammen. Sie weist die folgenden Mindestmasse auf:

- Gehölz: 50 m lang und 2 m breit
- Krautsaum: zwischen 3 und 6 m breit

Gehölze, deren Breite mehr als 12 m beträgt (bestockte Fläche, inkl. 2 m Krautsaum beidseitig), gelten als Wald.

Die Vereinbarung wird erstmals über 12 Jahre abgeschlossen. Sie erneuert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Partei drei Monate vor Ablauf (31. Dezember) gekündigt wird.

Bewirtschaftung

Gehölz sachgerecht unterhalten, d.h:

- abschnittsweise periodisch durchlichten;
- einzelne Sträucher und Bäume selektiv ganz auf Stock setzen, insbesondere die raschwüchsigen Arten wie Hasel, Esche, Berg-Ahorn usw.;
- besonders wertvolle Bäume wie Eiche, Kirschbaum, Höhlenbäume oder mit Efeu bewachsene Bäume schonen;
- langsamwüchsige Sträucher wie Weissdorn, Schwarzdorn, Pfaffenhütchen usw. nur ausnahmsweise auf den Stock setzen;
- Arbeiten während der Vegetationsruhe ausführen, in der Regel zwischen Oktober und März;
- Unterhalt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn mit dem Kanton (Abteilung Natur und Landschaft) absprechen;
- SUVA-Vorschriften einhalten. Der Kanton übernimmt keine Haftung bei Unfällen.

Krautsaum

- Bewirtschaftung nach den Grundsätzen für Jura-Sommerungsweiden, für andere Weiden oder für Heumatten und Rückführungswiesen.

Nutzung durch Dritte

Die Vereinbarungspartner (Bewirtschafter und Kanton) lassen keine störenden oder schädigenden Nutzungen zu.

Abteilungen für Bewirtschafter mit Direktzahlungen

Hecken

Stufe	Leistungen	Abteilungen in Fr. pro ha und Jahr	Finanzierung
Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft			Natur- und Heimatschutzfonds Kanton
Besondere Arten- und Strukturvielfalt (A und S)	<ul style="list-style-type: none"> – grosse Zahl an Straucharten (mehr als 10) – grosser Anteil an Dornensträuchern (mehr als 30 %) – dichtes Gehölz 	bis 1'000	
Erschwernis (E)	<ul style="list-style-type: none"> – besonders aufwändiger Unterhalt (schwieriges Gelände, viele Dorngehölze, aufwändige Schnittgut-Verwertung, usw.) – kurze Unterhaltsintervalle (v.a. Folge-Eingriffe) – Mindestdauer von 12 Jahren 	bis 1'000	
LQB	<p style="text-align: center;">Landschaftsqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anforderungen wie BFF Q-Stufe I 	200	Landwirtschaftskredite Bund und Kanton
Vernetzung	<p style="text-align: center;">Vernetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anlage und Bewirtschaftung nach den Kriterien eines vom Kanton genehmigten Vernetzungsprojekts 	1'000	
BFF Q-Stufe II	<p style="text-align: center;">Qualität</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mindestbreite 2m (ohne Krautsaum) – Strauch- und Baumarten sind einheimisch – mind. 5 verschiedene Strauch- oder Baumarten pro 10 m vorhanden – mind. 20 % dornentragende Sträucher oder ein landschaftstypischer Baum pro 30 m – alle 5-8 Jahre werden 20-40% der Sträucher abschnittsweise und selektiv gepflegt – Krautsaum: max. 2-mal jährlich schneiden (1. Hälfte analog ext. Wiese, 2. Hälfte frühestens 6 Wochen später) – Kein Einsatz von Mähauflbereiter – Q II-Attest vorhanden 	2'000	
BFF Q-Stufe I	<p style="text-align: center;">DZV (Hecke mit Krautsaum)¹</p> <ul style="list-style-type: none"> – sachgerechte Pflege der Hecke während der Vegetationsruhe, Pflege mind. alle 8 Jahre, abschnittsweise auf max. 1/3 der Fläche – in der Regel beidseitig der Hecke ein zwischen 3 und 6 m breiter Krautsaum – mähen oder allenfalls beweiden des Krautsaums mind. alle 3 Jahre nach den Terminen für extensiv genutzte Wiesen – keine Pflanzenschutzmittel (ausgenommen Einzelstockbehandlung) – Mindestdauer von 8 Jahren 	3'000	Landwirtschaftskredit Bund

Abteilungen für Bewirtschafter ohne Direktzahlungen

Analog zu den Abteilungen für Bewirtschafter mit Direktzahlungen (siehe oben). Aber BFF Q-Stufe I (grün) und Q-Stufe II (blau) entfallen. Sie werden durch einen reduzierten Grundbeitrag Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (neue gelbe Stufe) ersetzt. Dieser wird individuell ausgehandelt.

¹ Direktzahlungsverordnung (SR 910.13)